

Handreichung zum Nachteilsausgleich

Um eine vergleichbare Studien- und Prüfungssituation zwischen Studierenden mit und ohne Behinderung/chronischer Erkrankung herzustellen, besteht die Möglichkeit, bei einer bestehenden behinderungs- oder krankheitsbedingten Studieneinschränkung einen Nachteilsausgleich zu erhalten.

Formale Vorgaben

Das Verfahren zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs geht von den betroffenen Studierenden aus. Damit die Prüfungsbehörde genügend Zeit für die Prüfung und ggf. das Ergreifen von nachteilsausgleichenden Maßnahmen hat, muss der Antrag (Antragsformular s.u.) rechtzeitig vor einer Prüfung gestellt werden, die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Hierzu kann ein ärztliches Attest erforderlich sein, in dem auch bereits Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden. Diese können der Prüfungsbehörde zur Orientierung dienen, sind aber nicht bindend.

Genaue Erläuterungen und Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich finden Sie [hier](#).

Wann: zum Beginn der Lehrveranstaltung, wenn klar ist welche Prüfungsformen vorliegen, spätestens jedoch drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.

Wie: [Formular zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs einschließlich Muster für ein ärztliches Attest](#) ausfüllen und beim Prüfungsamt der jeweiligen Fakultät einreichen

Ein Nachteilsausgleich ist für jedes Fach einzeln (ggf. für jede Prüfungsleistung) bei der jeweiligen Fakultät im Prüfungsamt zu beantragen.

E-Mailadresse für die Fakultät für Erziehungswissenschaft: pruefungsamt.erziehungswissenschaft@uni-bielefeld.de

Ansprechpersonen für Beratung in der Fakultät für Erziehungswissenschaft

[Martina Blomeier](#) – Prüfungsamt EW

[Prof. Dr. Oliver Böhm-Kasper](#) – Vorsitzender Ausschuss für Einwendungen und Nachteilsausgleiche

Zentrale Ansprechpersonen

Die [Zentrale Anlaufstelle Barrierefrei](#) berät und unterstützt bei der Beantragung eines Nachteilsausgleichs.